IMT Nuremberg Archives

H – 2578

International Court of Justice

Sp 029

Abschrift!

M 1518/45 g RS

KR-Fernschreiben

Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Reichsminister Prof.Speer
gltf. Chef Gen St.d.H. -
OB West
Führungsstab Nordküste
Gen Bev f.d.Reichsverw.Staatssektr.Stuckart
Reichsmin.f.Rüstung und Kriegsproduktion
OB d M 1.SKL.
OB d L. Lw.Führungsstab
RFSS - Feldkommandostelle
RFSS - SS-FHA Ob d E.Stab I
OKW/Chef F.Wi Amt
OKW/Chef WNV
Trpw.Chef

nachr. WB Dänemark

Durchführungsbestimmungen (Nachrichtenanlagen) zum Führerbefehl vom 19.3.45.

1.) Verantwortlich sind

a) Wehrmachtteile für Zerstörung eigener Nachrichtenanlagen.

b) Reichsführer SS für Zerstörung der Nachr.-Anlagen der Waffen-SS, des Ersatzheeres, der übrigen SS und Polizei.

c) Die Oberbefehlshaber der Kriegsschauplätze und die Oberkommandos der Heeresgruppen im Osten für die Zerstörungen der Nachr.-Anlagen der Feldwehrmacht und der Reichsbehörden (RP. RB Reichswasserstrassenverwaltung, RAD, OT und elektrische Überlandwerke) innerhalb ihres Bereiches.

Die Verantwortung der Obersten Reichsbehörden und ihrer nachgeordneten Stellen für kalendermässige Vorbereitung und gründliche Durchführung bleibt bestehen. Dienststellenleiter, die im Verlauf der Operationen von der Truppe nicht mit Befehlen versorgt werden können, sind anzuweisen, die Zerstörung in persönlicher Verantwortung durchzuführen.

Enge Zusammenarbeit zwischen den Kommandobehörden, der Feldwehrmacht und den örtlich zuständigen Stellen der Reichsbehörden ist sicherzustellen.

2.) Für die Durchführung stehen den Oberbefehlshabern der Kriegsschauplätze und den Oberkommandos der Heeresgruppen im Osten alle erforderlichen Kräfte der Wehrmachtteile, der unterstellten Teile der Waffen-SS und Polizei und das Personal der Reichsbehörden zur Verfügung.

3.) Die Nachr.-Anlagen sind durch Sprengung, Brand oder Demolierung zu zerstören.

Gründlich unbrauchbar zu machen sind die Fernsprech-, Telegrafen- und Verstärker-Ämter und die Leitungsknotenpunkte (Kabeleinführungen, Schaltstellen, Linien- und Kabelverzweiger, Abspanngestänge und, falls genügend Zeit, auch oberirdische Linienzüge und Fernkabel), die Bestände an Telegrafenbauzeug, Telegrafenbaugerät aller Art, Kabel und Leitungsmaterial, die Betriebsunterlagen (Kabelplanzeug, Beschaltungspläne, Gerätebeschreibungen u.dgl.), die Grossfunkanlagen (Sende-, Betriebs-, Empfangsstellen, Masten, Antennen).

-2-

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
S Exhibit 33
Filed 4/21/46

H2578 - 0002

H2578 - 0003

Es ist anzustreben, besonders wertvolle Einzelteile vorher abzutransportieren.

4.) Für die Reichshauptstadt und Umgebung, insbesondere die Grossfunkanlagen Nauen, Königswusterhausen, Zeesen, Remathe, Beelitz, folgt Sonderbefehl.

i.A.gez.: Hepp, Oberst i.G.
OKW/FST.Chef WNV - Nr.002922/45 g.Kds.

This is to certify thta this is a true copy from the document found in the files of the German ministry for War Production Speer:

Dsuljoode Capt G.S.

D.I.W. Goode Capt.
E.P.E.S. F.I.A.T.(Br.)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

H-2578

DEFENSE DOCUMENT № 29

ALBERT SPEER

EXHIBIT NO ~~27~~ 33

Filed June 21, 1946

SPEER Exhibit No. 33

H2578 – 0004